

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2020/1. April 2020

Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.06.2020

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2020 bzw. ab 01.04.2020 wie folgt geändert:

A) Ab 01.01.2020:

I) Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.3 wird unter der Zwischenüberschrift „Zu i) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:“ geändert und lautet wie folgt:

„Zu i) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:

Die förderungswürdigen Leistungen und die entsprechenden Zuschläge sind in der Anlage 4 aufgeführt. Die hieraus resultierende Leistungsanforderung wird bei einer Überschreitung der in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildeten Rückstellung quotiert vergütet. Unterschreitet die Leistungsanforderung die in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildete Rückstellung, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der übrigen Finanzmittel.“

II) In Anlage 2 QZV Zuordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im QZV bzw. freien Leistung 16 Psychosomatische Grundversorgung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 35110V, 35111V und 35113V ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 17 Richtlinienpsychotherapie I werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 35141V und 35142V ergänzt. Ebenfalls werden die GOP 35150L, 35150S, 35150U und 35150W allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen außer der Arztgruppe 28 „vollzugelassene Kinder- und Jugendpsychiater“ hinzugefügt.
- Im QZV 19 Schmerztherapeutische spezielle Versorgung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30700S und 30700V ergänzt.
- In der freien Leistung 72 Zuschlag für die Behandlung durch einen konservativ tätigen Augenarzt wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 06225V ergänzt.
- Im QZV 75 Sozialpädiatrie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 04355V ergänzt.

III) Anlage 4 wird geändert und lautet wie folgt:

„Anlage 4 Katalog förderungswürdiger Leistungen 2019

GOP Kurzbezeichnung	Wert EBM (2014)	Wert Zuschlag Steigerung	Bemerkungen
99099 Zuschlag für Behandlung HIV-Infizierter		50,54 €	Wert der GOP 30920"

IV) In der Anlage 5 werden in der laufenden Nr. 8 in der Spalte „Quartal“ die Daten „2/2020 – 1/2021“ eingefügt.

B) Ab 01.04.2020

I) In Abschnitt II Teil B Nr. 3.6 wird Satz 10 geändert und lautet wie folgt:

„Ab dem Quartal 4/2019 werden die palliativmedizinischen Leistungen (GOP 03370 – 03374) nach Anlage 5 Nr. 4 wieder Bestandteil der mGV.“

II) In Anlage 2 QZV Zuordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im QZV 2 Allergologie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30100 ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 15 Proktologie wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30601E ergänzt.
- Im QZV 19 Schmerztherapeutische spezielle Versorgung wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 30708V ergänzt.
- Im QZV 21 Sonographie I wird bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen außer der Arztgruppe 5 „vollzugelassene Augenärzte“ die GOP 33080L ergänzt.
- Im QZV 27 Gastroenterologie I wird/werden bei der Arztgruppe 8 „vollzugelassene HNO-Ärzte“ die GOP 09317E und bei der Arztgruppe 16 „vollzugelassene Internisten mit SP Nephrologie“ die GOP 13400E, 13400J, 13401E, 13401J, 13402E und 13402J ergänzt.
- Im QZV bzw. freien Leistung 34 Praxisklinische Beobachtung und Betreuung werden bei allen nach Anlage 2 zugeordneten Arztgruppen die GOP 01510T, 01511T und 01512T ergänzt.
- Im QZV 40 Bronchoskopie wird/werden bei der Arztgruppe 8 „vollzugelassene HNO-Ärzte“ die GOP 09315E und bei der Arztgruppe 13 „vollzugelassene Lungenärzte“ die GOP 13662E und 13662J ergänzt.
- Im QZV 44 Inkontinenzbehandlung werden bei der Arztgruppe 7 „vollzugelassene Gynäkologen“ die GOP 08311E und 08311U und bei der Arztgruppe 35 „vollzugelassene Urologen“ die GOP 26310E, 26310U, 26311E und 26311U ergänzt.
- In der freien Leistung 65 Sonstige Hilfen werden bei der Arztgruppe 7 „vollzugelassene Gynäkologen“ die GOP 01823 und 01824 ergänzt.
- Im QZV 67 Infusionen < 1h wird bei der Arztgruppe 20 „vollzugelassene Internisten mit SP Rheumatologie“ die GOP 02100T ergänzt.

Frankfurt, den 27.06.2020

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung